

Geländeordnung

Liebe Gäste,

um Ihnen und all unseren anderen Gästen einen angenehmen Aufenthalt am SchiederSee zu ermöglichen, sind alle Gäste angehalten, sich an die Regelungen dieser Geländeordnung zu halten. Mit Eintritt oder Einfahrt auf das Gelände erklären sich alle Gäste ausdrücklich mit der Parkordnung einverstanden. Dabei gilt grundsätzlich, dass Erziehungsberechtigte dafür verantwortlich sind, dass sich auch Ihre minderjährigen Kinder gemäß der Geländeordnung verhalten. Für etwaige Verstöße und daraus entstehende Schäden haften die Erziehungsberechtigten.

Allgemeine Regelungen:

1. Auf dem gesamten Gelände ist zu jeden Zeitpunkt den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Personen vom Gelände verwiesen werden. Desweiteren haften Besucher bei einer mutwilligen (grob fahrlässigen oder vorsätzlichen) Beschädigung von Einrichtungen des Geländes auch für etwaige Ausfallschäden.
2. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Gelände nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten. Diese Person haftet für die von Ihr begleiteten Kinder.
3. Hunde dürfen auf dem gesamten Gelände nur angeleint mitgeführt werden. Aggressive oder unruhige Hunde können seitens der Mitarbeiter ohne Rechtfertigung des Geländes verwiesen werden. Der Hundehalter ist dafür verantwortlich, sämtliche Hinterlassenschaften seines Hundes sofort vom Gelände zu beseitigen und zu entsorgen.
4. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, welche die Besucher mit auf das Gelände bringen. Der Betreiber haftet nicht, wenn an mitgebrachten Geräten Schäden durch Wasser entstehen. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Einrichtungen nicht entsprechend der Bedienungsanleitungen oder entsprechende der allgemein üblichen Vorgehensweise oder zweckentfremdet benutzt werden. Im Übrigen haftet der Betreiber nur auf Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
5. Die Besucher des Geländes bzw. die Erziehungsberechtigten oder mit der Aufsicht von Kindern befassten Personen haften für die von Ihnen verursachten Schäden.

Diese Personen müssen im Zweifel nachweisen, dass der Schaden nicht aufgrund Ihres Verschulden eingetreten ist.

6. Das Gelände ist tagsüber geöffnet. Zur Abend- und Nachtzeit ist das Gelände nicht komplett beleuchtet. Der Betreiber haftet nicht für Schäden die aufgrund der fehlenden Beleuchtung entstehen.
7. Das Gelände mit sämtlichen Flächen und Wegen ist naturbelassen und zum Teil nicht komplett eben oder glatt. Die Gäste sind angehalten dies bei Ihrem Besuch zu beachten. Es ist stets festes Schuhwerk zu tragen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden die aufgrund von Unregelmäßigkeiten des Untergrunds entstehen. Des Weiteren ist im Winter keine durchgehende Schnee- und Glätteräumung des Geländes vorgesehen. Auch hier haftet der Betreiber nicht für Schäden, die aufgrund fehlenden Winterdienstes entstehen.
8. Bei der Benutzung des Hüpfberges, des Bällebads und des Trampolins sind die Schuhe vor der Benutzung auszuziehen. Diese und ähnliche Attraktionen (Matschpumpe, Kettcarbahn, Streichelzoo) müssen nach jeweils zehn Minuten für wartende Gäste verlassen werden. Alle weiteren Attraktionen sind nach einer Benutzung / Fahrt für die nachfolgenden Gäste zu verlassen.
9. Alle Gäste haben sich an die gesonderten Bestimmungen spezieller Bereiche (z.B. Bootsverleih, Funtastico,...) zu halten.
10. Das Baden im SchiederSee ist verboten. Der Betreiber stellt kein Aufsichtspersonal.
11. Die Benutzung des SchiederSees mit Booten ist nur nach Genehmigung und nur mit Booten ohne Motor gestattet. Die gebührenpflichtige Genehmigung ist im Servicecenter zu erwerben.
12. Müll darf ausschließlich in den vorhandenen Behältnissen entsorgt werden. Es darf nur Müll in üblichen, geringen Mengen entsorgt werden, der vor Ort entstanden ist.
13. Grillen ist auf dem Gelände nur auf dem Wohnmobilhafen und Campingplatz für angemeldete Camper gestattet, sowie auf den ausgewiesenen Grillplätzen. Diese können im Servicecenter gebührenpflichtig angemietet werden.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geländeordnung nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
15. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 32825 Blomberg.

Spezielle Regelungen für den Wohnmobilhafen und Campingplatz

1. Jeder Wohnmobil- oder Wohnwagengast sucht sich nach Ankunft seine Parzelle und meldet sich sodann unverzüglich im Servicecenter an. Im Fall einer starken Belegung erfolgt die Einweisung auf eine Parzelle durch einen Mitarbeiter.
2. Gäste, die auf dem Campingplatz zelten wollen wenden sich direkt an das Servicecenter und bekommen dort einen Platz zugewiesen.
3. Die erhaltene Anmeldekarte ist deutlich sichtbar im Wohnmobil oder Wohnwagen anzubringen. Am Tag der Abreise muss die gesamte Dauer des Aufenthalts im

- Servicecenter bezahlt werden. Gäste, die Ihren Aufenthalt nicht vor Abreise bezahlen erklären sich damit einverstanden, die doppelte Summe berechnet zu bekommen.
4. Die Tagesgebühr ist dem jeweiligen Aushang zu entnehmen. Eine Parzelle kann ab 8 Uhr morgens eingenommen werden und ist am letzten Tag bis spätestens 18 Uhr zu räumen. Gäste die früher oder später an- oder abreisen müssen eine weitere Tagesgebühr entrichten.
 5. Die Abmessungen der jeweiligen Parzelle sind einzuhalten. PKWs müssen auf dem Parkplatz geparkt werden. Die Nutzung von Strom ist inklusive. Je Parzelle ist dabei nur ein Stromanschluss zu nutzen und der Stromverbrauch darf nur im üblichen Rahmen liegen. Übermäßiger Stromverbrauch wird gesondert berechnet. Der Betreiber haftet nicht für Stromausfälle und daraus entstehende Schäden.
 6. Frisches Wasser ist an den entsprechenden Säulen gegen Gebühr zu erwerben. Es ist nicht erlaubt Frischwasser aus dem Waschhaus hinaus zu transportieren.
 7. Abwasser ist kostenlos in die entsprechenden Einlässe zu leiten. Der Einlass muss danach gespült werden. Der Spülschlauch darf nicht zur Frischwasserversorgung genutzt werden.
 8. Eine Waschmaschine und ein Trockner stehen gegen Gebühr zur Verfügung. Der Schlüssel ist im Servicecenter erhältlich.
 9. Jeder Gast erhält im Servicecenter den Zahlencode für das Schloss am Wasch- und Duschhaus. Dieser Code darf nicht weitergegeben werden. Das Duschhaus steht nur Nutzern des Wohnmobilhafens und des Campingplatzes zur Verfügung. Alle Gäste sind angehalten die sanitären Anlagen immer so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen bitten wir Sie unverzüglich im Servicecenter zu melden. Kinder unter sechs Jahre dürfen das Sanitärgebäude nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
 10. Es besteht die Möglichkeit im Servicecenter alle Artikel des täglichen Bedarfs und spezielle Campingartikel, sowie auch Gas zu erwerben.
 11. Wir bitten um Verständnis, dass Platzreservierungen grundsätzlich nicht möglich sind. Es gilt des „first come, first serve“ Prinzip.
 12. Die Nachtruhe von 23 Uhr bis 8 Uhr ist einzuhalten. Die Lautstärke von Musik und ähnlichem ist so zu halten, dass benachbarte Gäste nicht belästigt werden.
 13. Offene Feuer sind nicht gestattet. Es dürfen nur Grills und Kocher verwendet werden, die geprüft und zugelassen sind. Die Nutzung von Gasgeräten ist nur gestattet, wenn diese entsprechend regelmäßig (alle zwei Jahre) geprüft sind.
 14. Die Anbringung von Werbung und die gewerbsmäßige Nutzung der Parzellen ist nicht gestattet.
 15. Das Reinigen von Fahrzeugen auf dem Gelände ist nicht gestattet.

Infinity GmbH & Co. KG

Heutorstraße 14
32825 Blomberg

Bei Fragen oder Kritik wenden Sie sich bitte an schiedersee@infinityevents.de oder per Telefon an 05282 / 411